

## **Geschäftsordnung des Vorstands des TSC Rot-Weiß Rüsselsheim**



In Ergänzung des § 7 Abs. 1 Abteilungsordnung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

- § 1** Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- § 2** Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von einem der Vorsitzenden oder dessen Beauftragten schriftlich mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Bei Festlegung der Tagesordnung sind von Vorstandsmitgliedern eingebrachte Themen einzubeziehen.
- § 3** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen.
- § 4** Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Sitzungsverlauf und Themen der Vorstandssitzung sowie Unterlagen der Vorstandsarbeit sind vertraulich zu behandeln. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Vorstand.
- § 5** Auf Einladung des Sitzungsleiters können an der Sitzung bei Bedarf Nicht-Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bereichsleiter nehmen an der Sitzung gemäß § 8 Abs. 5 Abteilungsordnung dann teil, wenn ihren Bereich betreffende Tagesordnungspunkte beraten werden. Bei Abstimmungen zu ihren Tagesordnungspunkten haben Bereichsleiter Stimmrecht.
- Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist jedem Vorstandsmitglied zur Durchsicht und Kenntnisnahme zuzusenden. Gewünschte Korrekturen sind binnen einer Woche nach Versendung allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen und werden vom Protokollführer entsprechend berücksichtigt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.
- § 6** Einmal im Quartal sind Berichte der Bereichsleiter zum Gegenstand einer Erweiterten Vorstandssitzung zu machen. An dieser Erweiterten Vorstandssitzung (Bereichsleitersitzung) nehmen außer Vorstandsmitgliedern alle Bereichsleiter teil.
- § 7** Die Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Einblick in alle Abteilungsunterlagen.
- § 8** Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ergibt sich aus der Organisationsstruktur (Anlage zu dieser Geschäftsordnung).
- § 9** Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.  
Änderungen: 12.02.2008